

10. Staatliche Abschlussprüfung

Das erfolgreiche Absolvieren der Berufsabschlussprüfung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Altenpfleger bzw. Altenpflegerin“.